

Was jeder Gemeinderat und Bürgermeister wissen sollte

Informationen für die Amtszeit 2020 - 2026

*Web-Seminar für Mandatsträger
und kommunalpolitisch Interessierte
Version 3.0 vom 2. Mai 2020*

*Zusätzlich zu Version 2.0, 13.04.2020: 15, 43, 83-86 und 94/95
Zusätzlich zu Version 1.0, 20.03.2020: Folien 90/91*

*Adalbert Riehl, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Rain
1986–2019 Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Rain
Für die Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.*

Themenübersicht

	ab Folie:
- Zu diesem „Webinar“	3
- Die konstituierende Sitzung, Grundsätzliches	6
- Konstituierende Sitzung, öffentlicher Teil	11
- Konstituierende Sitzung, nichtöffentlicher Teil	28
- Geschäftsordnung und Geschäftsgang	38
- Ausschüsse mit Berechnung der Sitze	54
- Verbände und Unternehmen	63
- Bauleitplanung und Bauantragsverfahren	71
- Baumaßnahmen: HOAI, VOF, VOB, VOL	76
- Bürgermitwirkung und gemeindliche Haftung	77
- Gesetze und Informationsquellen	81

*Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl*

Zu diesem „Webinar“

Mit Ihrer Wahl am 15. März 2020
übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe
für unsere Demokratie und für die
örtliche Gemeinschaft.

Das Web-Seminar soll Ihnen beim Einstieg
in das Ehrenamt helfen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

3

Vorrede

Zum Inhaltsverzeichnis: Diese Datei ist aus einer
PowerPoint generiert. Je zwei Folien sind eine pdf-Seite.

Umweltschutz - mitmachen: Bitte speichern Sie die Datei,
sparen Sie Papier und schonen die Umwelt. Die elektronische
Version wird bei Bedarf aktualisiert.

Weibliche Form: Selbstverständlich gelten, wenn in der
Präsentation die männliche Form verwendet wird, die
Ausführungen auch in vollem Umfang für Frauen.

Für dieses Webseminar gilt:
Verlinkung erwünscht – Upload auf Ihre Website bitte nicht.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

4

Warum diese Seminar-Form

Es war geplant, dieses Seminar in ausführlicher Form am 04. April 2020 bei der VHS Donauwörth durchzuführen.

Wegen der Corona-Krise habe ich daraus ein Kurzseminar mit den wesentlichen Inhalten zum Selbststudium am Computer erstellt.

Wenn Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wieder möglich sind, gibt es am 19. September 2020 den VHS-Kurs 1210: „Geschäftsordnung-Vertiefung“ und Themen aus dem Finanzwesen“. Buchungen bereits möglich!

Beachten Sie Folie 95 die Website www.vhs-don.de.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

5

Die konstituierende Sitzung

Die 1. Sitzung der neuen Amtszeit ist ab dem 1. Mai mit angemessener Frist durch den (ggf. neuen, noch nicht vereidigten) 1. Bürgermeister zu laden. Die Sitzung muss spätestens am 14. Mai sein.

Herrschende Meinung: Ein neu gewählter Bürgermeister darf frühestens am 1. Mai zur Sitzung laden. Die Amtszeit des scheidenden Bürgermeisters endet am 30. April, er darf nicht zur ersten Sitzung laden. Eine „gemeinsame“ Ladung durch bisherigen und den neuen Bürgermeister vor dem 1. Mai wird meinerseits nicht empfohlen!

Bis zur 1. Sitzung hat die Gemeinde keinen weiteren Bürgermeister.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

6

Themen der 1. Sitzung

Was erwartet Sie?

- Vereidigung
- Wahl des/der weiteren Bürgermeister
- Rechtliche und organisatorische Basis für die sechsjährige Amtszeit
- Viele Entscheidungen dieses Tages sind später veränderbar – aber nicht alles!

Siehe Folie 92: Link zu Detailausführungen des Gemeindetages.

Eine 2. Sitzung für die organisatorischen Regelungen ist kein Problem, denn alles sollte „Hand und Fuß“ haben.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

7

Die Tagesordnung

Zwingend auf die Tagesordnung

- Vereidigungen
- Wahl des/der weiteren Bürgermeister

„Soll“ für 1. oder 2. Sitzung

- Geschäftsordnung
- Ausschussbildung
- Entsendung Gemeindevertreter
- Entschädigungssatzung

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

8

Beispiel für Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Vereidigung des neugewählten 1. Bürgermeisters
2. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Beschluss über Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des 2. Bürgermeisters
5. Wahl des 3. Bürgermeisters (falls unter TOP 3 beschlossen)
6. Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister
7. Geschäftsordnung
8. Satzung über das Gemeindeverfassungsrecht
9. Bildung von Ausschüssen
10. Bestellung von Referenten
11. Gemeindevertreter in anderen Körperschaften
12. Bestellung Bürgermeister zum Standesbeamten

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

9

Beispiel für Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil

1. Festsetzung Ehrensold des ausgeschiedenen
Bürgermeisters
2. (Dienst-)Aufwandsentschädigung des 1.
Bürgermeisters
3. Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
4. Information zu den Reisekosten der
Bürgermeister

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

10

TOP 1: Vereidigung neugewählter 1. Bürgermeister

Die Vereidigung nimmt das älteste anwesende Ratsmitglied ab, auch wenn es selbst noch nicht vereidigt ist, Art. 27 KWBG:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Eid ist auch ohne religiöse Formel bzw. mit der Einleitung „Ich gelobe“ zulässig.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

11

TOP 2: Vereidigung neue Gemeinderatsmitglieder

Vereidigung entfällt bei unmittelbarer Wiederwahl! Ist ein neu Gewählter vor dem 30. April 2020 ausgeschieden, ist er erneut zu vereidigen. Eidesformel lt. Art. 31 Abs. 4 GO:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Vereidigung ist auch ohne religiösen Teil zulässig, ersatzweise ist auch „Ich gelobe“ möglich.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

12

TOP 3: Beschluss über Zahl der weiteren Bürgermeister

Beschluss heißt in GO immer „offene Abstimmung“!

Ein oder zwei weitere Bürgermeister sind zu wählen!

Über einen evtl. weitergehenden Antrag (= Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern) ist zuerst abstimmen!

Wahl eines 3. Bürgermeisters ist sinnvoll!

Im Landkreis gibt es nur einen „Stellvertreter des Landrats“, dieser Beschluss entfällt im Kreistag. Weitere Stellvertretung siehe Art. 32 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

13

TOP 4: Wahl des 2. Bürgermeisters

- Wahl heißt geheim und damit auch schriftlich
- Aus der Mitte des Gemeinderates
- Auf einem vorbereiteten Stimmzettel alle wählbaren Ratsmitglieder auflisten (keine Bindung an Vorschläge)
- Nur deutsche Staatsangehörige sind wählbar
- Wahl für die Dauer der Amtsperiode
- Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich
- Sonst Stichwahl wie bei Wahl 1. Bürgermeister
- Los bei Stimmgleichheit in der Stichwahl

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

14

TOP 4: Wahl – Art. 51 Abs. 3 GO

Gesetzes-Wortlaut: *Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.*

- Stichwahl auch, wenn von 16 gültigen Stimmen jeder Bewerber 8 Stimmen erhält.
- Erst wenn die Stichwahl auch 8:8 endet, wird gelöst.

Empfehlung: Den Losentscheid in Anlehnung an § 91 GLKrWO durchführen:

Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss (= Gemeinderat) durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

15

TOP 5: Wahl des 3. Bürgermeisters

Getrennter Wahlgang!
(darf nicht auf einem Stimmzettel mit dem 2.
Bürgermeister gewählt werden)

Verfahren wie beim 2. Bürgermeister!

**Der „Stellvertreter des Landrats“ ist ebenfalls
geheim zu wählen.**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

16

TOP 6: Vereidigung weitere Bürgermeister

- Weitere Bürgermeister und „Stellvertreter des Landrats“ sind Ehrenbeamte, nicht nur Mandatsträger.
- Eidesleistung wie 1. Bürgermeister (KWBG).
- Entfällt bei unmittelbarer Wiederwahl als weiterer Bürgermeister (entfällt auch, wenn bisheriger 3. Bürgermeister nun 2. Bürgermeister wird und umgekehrt).
- Neue Gemeinderäte, die als weitere Bürgermeister gewählt werden, sind also zweimal zu vereidigen!
- Vereidigungstext von KWBG und GO sind wortgleich.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

17

Fortgang der konstituierenden Sitzung

- TOP 1 – 6 waren die „Pflicht“ für die 1. Sitzung
- Nun die „Kür“!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

18

Bestellung weiterer Stellvertreter

Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GO ermöglicht eine weitere Stellvertretungsregelung:

„Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.“

Bestimmt heißt: offen durch Beschluss!

Die parallele Bestimmung auf Kreisebene ist Art. 32 Abs. 4 LKrO: „Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche bestellt werden.“

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

19

TOP 7: Geschäftsordnung I

- Der Gemeindetag hat aus der Verwaltungspraxis wieder Muster für größere und kleinere Gemeinden vorgelegt.
- Voraussichtlich gibt es zur Bearbeitung in der Rathaus-Verwaltung dabei Alternativen für „Bürgermeister“, „Bürgermeisterin“ und geschlechtsneutral.
- Geschäftsordnung füllt die gesetzlichen Rahmen aus.
- Bei der Version „Kleinere Gemeinden“ ist der Abschnitt „Ausschüsse“ nicht enthalten.

**Internet-Adresse: siehe Folien 92 und 93!
Details zur Geschäftsordnung ab Folie 38!**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

20

TOP 7: Geschäftsordnung II

- Abgrenzung der Kompetenzen Bürgermeister, Gemeinderat und evtl. Ausschüsse (Details ab Folie 38).
- Geschäftsgang im Gemeinderat: Vorbereitung, Ladung, Verlauf und Nachbereitung.
- Inhalte der Muster siehe Abschnitt „Geschäftsordnung und Geschäftsgang“.
- Vorlagen Gemeindetag auch für „Zugangsöffnung elektronische Kommunikation“, Datenschutz beim Ratsinformationssystem und Erhebung und Veröffentlichung personenbezogener Daten (Folie 92/93).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

21

TOP 8: Satzung Gemeindeverfassungsrecht

Inhalte dieser Satzung sollen sein:

- Ausschüsse mit Vorsitz-Regelung und Mitgliederzahl
- Beschließende oder vorberatende Funktion
- Entschädigung Gemeinderäte (gesetzlicher Anspruch!):
 - a) Monatspauschale?
 - b) Sitzungsgeld?
 - c) Verdienstaufschlag?
 - d) Reisekosten?
 - e) Geltung für Ortssprecher?

Angeichts der öffentlichen Diskussion ein Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Anspruch und Ehrenamt!

- Festlegung der Rechtstellung des 1. Bürgermeisters

Muster des Gemeindetages siehe Folie 92/93

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

22

TOP 9: Bildung von Ausschüssen

- Vorsitz und Mitgliederzahl.
- Beschließend oder vorberatend?
- Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung definieren.
- Dem Gemeinderat vorbehaltene Entscheidungen.
- Anwesenheitsrecht der Nicht-Ausschussmitglieder
- Nachprüfungsantrag jederzeit durch Bgm. allein, 1/3 der Ausschussmitglieder oder 1/4 der Gemeinderäte
- Auflösung jederzeit möglich (außer Pflichtausschüsse)
- Spiegelbild des Gemeinderates

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

23

TOP 10: Bestellung von Referenten

Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO:

„Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder entscheidet der Gemeinderat.“

Insbesondere aus dieser Bestimmung leitet sich die Möglichkeit der Bestellung von Referenten ab. Dies ist kein Muss und es gibt keine vorgegebenen Referate.

Beispiele: Jugend, Kindertagesstätten, Gewerbe, Sport, Landwirtschaft, Feuerwehr.

Referenten haben keine Haushaltsbefugnisse, außer Bgm. bewilligt sie mit Zustimmung seiner Stellvertreter!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

24

TOP 11: Gemeindevertreter in anderen Verbänden

Häufigste Fälle:

- Zweckverbandsversammlungen
- Schulverbandsversammlungen (besondere Art des Zweckverbandes)
- Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
- Kommunalunternehmen

Außerdem:

- Sparkassen-Verwaltungsrat
- Kommunalvertreter in Vereinen und Genossenschaften

Bestellung der Vertreter sollte frühestmöglich erfolgen, damit die Verbände arbeitsfähig sind. Zum Besetzungsverfahren später!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

25

TOP 12: Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamter I

- Standesbeamter beschränkt auf Eheschließungen.
- Auch bei Übertragung der Standesamts-Trägerschaft auf eine andere Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft möglich.
- Bestellung nur durch Gemeinderat bzw. VG-Gemeinschafts-Versammlung.
- **Mein Kenntnisstand:** Wiedergewählter 1. Bürgermeister darf bis zur 1. Sitzung trauen. Aber Beschluss ist nach der Wiederwahl zu erneuern, ebenso die Aushändigung der Urkunde! **Aufsichtsbehörde fragen!**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

26

TOP 12: Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamter

- Ein neu gewählter Bürgermeister kann vor Aushändigung der Bestellsurkunde nicht trauen! Die Urkunde ist erst nach der Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. der VG-Versammlung auszufertigen und zu übergeben!
- Auch zulässig: Bestellung 2. und/oder 3. Bürgermeister als Eheschließungs-Standesbeamter.
- Besuch einer Tagesschulung von Aufsichtsbehörden gewünscht und auch meinerseits empfohlen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

27

Nichtöffentlich, TOP 1: Festsetzung Ehrensold des ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisters

- Gesetzlicher Anspruch ab 12 Jahren Dienstzeit und Vollendung des 60. Lebensjahres oder Dienstunfähigkeit
- **Pflicht-Ehrensold**, gerechnet von der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung
 - 33 1/3 % bei Amtszeit von 12 – 17 Jahren
 - 37 % bei Amtszeit von 18 – 23 Jahren
 - 40 % bei Amtszeit von 24 – 29 Jahren
 - 43 % bei Amtszeit ab 30 Jahre.

Ab 6 Monate und 1 Tag wird das Jahr aufgerundet.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

28

Nichtöffentlich, TOP 1: Festsetzung Ehrensold des ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisters

Freiwilliger Ehrensold ab 10 Jahren Amtszeit (durch Rundung bei über 9 ½ Jahren bereits möglich) und zwar:

- Bei Nichterreichen der Mindestzeit für Pflicht-Ehrensold
- oder auch durch Erhöhung des Pflicht-Ehrensoldes; Höchstbetrag bei Aufstockung: 1.040,45 Euro.

Gemeinderatsbeschluss bei Pflicht- wie bei freiwilligem Ehrensold erforderlich. Kann schon vom „alten“ Gemeinderat beschlossen werden. Thema kann aber auch in einer späteren Sitzung behandelt werden.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

29

Nichtöffentlich, TOP 1: Festsetzung Ehrensold des ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisters

Warum eilt der Beschluss über Ehrensold nicht? Der ausscheidende Bürgermeister hat Anspruch auf Überbrückungshilfe:

- 50 % der zuletzt bezogenen Entschädigung.
- Für jedes Amtsjahr ist es ein Monat zu zahlen.
- Jedoch mindestens drei und höchstens zwölf Monate.
- Wird auf den Ehrensold angerechnet.

Kraft Gesetzes zu bezahlen, kein Antrag und keine Beschlussfassung!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

30

Nichtöffentl., TOP 2: Information zur Einstufung der hauptamtlichen Bürgermeister

Bei der Einstufung der hauptamtlichen 1. Bürgermeister hat die Gemeinde seit August 2012 keine Wahlmöglichkeit

mehr:	bis 2 000	A 13	
	2 001 bis 3 000	A 14	
	3 001 bis 5 000	A 15	
	5 001 bis 10 000	A 16	
	10 001 bis 15 000	B 2	
	15 001 bis 30 000	B 3	
	über 30 000	B 4	

Es steht immer die Endstufe der Besoldungsgruppe zu.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

31

Nichtöffentlich, TOP 2: Dienstaufwandsentschädigung Hauptamtlicher Bürgermeister

Daneben erhält der „Hauptamtliche“ eine **steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung**, das sind bei kreisangehörigen Gemeinden zwischen **242,91 Euro und 798,47 Euro**. Die Verwendung ist nicht zu belegen!

Nachrichtlich: Einstufung der Bürgermeister von kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten:

bis 30.000 Einwohner	B 4
bis 50.000 Einwohner	B 5
Landräte	B 5 – B 7 je nach Einwohner

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

32

TOP 2: Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher 1. Bürgermeister

Die Monatsentschädigung setzt der Gemeinderat **im Einvernehmen** mit dem ehrenamtlichen 1. Bürgermeister (dieser nimmt an Beratung und Beschluss nicht teil) in folgendem Rahmen fest:

Einwohnerzahl	Monatsbetrag
bis 1000	1 245,69 bis 3 238,72 €
1001 bis 3000	3 114,15 bis 4 671,24 €
3001 bis 5000	4 110,67 bis 5 543,18 €
über 5000	4 733,53 bis 5 979,17 €

Beträge ohne Gewähr, einschließlich lineare Erhöhung zum 01.01.2020.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

33

TOP 2: Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher 1. Bürgermeister

Von der Aufwandsentschädigung ist ein Drittel, höchstens 798,47 Euro, steuerfrei. Eine zusätzliche „Dienstaufwandsentschädigung“ wird nicht bezahlt.

Maßstab für die Festsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Umfang des Amtes und Schwierigkeit der Verhältnisse.

Beschluss ist innerhalb von 2 Monaten zu fassen.

Vorsorglicher Beschluss empfohlen: Weiterzahlung über zwei Monate hinaus? (2 Monate Fortzahlung im Krankheitsfall ist gesetzlich vorgegeben).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

34

Nichtöffentlich, TOP 3: Entschädigung der weiteren Bürgermeister

Festsetzung nach den gleichen Grundsätzen (im Einvernehmen, Beratung ohne den Betroffenen etc.) wie beim 1. Bürgermeister, jedoch gibt es keine Rahmensätze.

Höhe nach „**dem Maß der besonderen Inanspruchnahme**“, und zwar zusätzlich zur Gemeinderatsentschädigung.

Überlegenswert:

- Monatspauschale, die gelegentliche Vertretungen sowie die Urlaubszeit des 1. Bürgermeisters einschließt, zzgl.
- Erhöhung bei längeren Vertretungen (wie Krankheit);
- ab 3. Monat der ununterbrochenen Vertretung evtl. Entschädigungsbetrag des 1. Bürgermeisters.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

35

Nichtöffentlich, TOP 4: Reisekostenpauschale des/der Bürgermeister

Pauschalierung nach Art. 19 BayRKG üblich und sinnvoll, wenn kein Dienstwagen vorhanden ist. **Pauschale nur für Landkreisgebiet** festsetzen, überörtliche Fahrten nach tatsächlichem Anfall einzeln abrechnen! Empfehlung auch von Gemeindetag!

Erforderlich: Aufzeichnung für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten in Form eines Fahrtenbuches. Erst danach endgültige Festlegung!
Quelle: Bayer. Gemeindetag 3/2014

Die so bemessene Pauschale ist steuerfrei!

Achtung: Die Finanzämter prüfen, ob der Aufwand tatsächlich gegeben ist. Deshalb ist auch danach alljährlich ein Monat aufzuzeichnen. Wird der Nachweis nicht hinreichend erbracht, ist vom Bürgermeister ein Teil der Pauschale (ggf. nachträglich) zu versteuern.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

36

Nichtöffentlich, TOP 4: Reisekostenpauschale des/der Bürgermeister

Also: Diesen Punkt erst im August 2020 beschließen.

Bei wiedergewähltem Bürgermeister könnte die Pauschale zunächst fortgesetzt werden, wenn

- Aufzeichnungen aus jüngerer Zeit vorliegen und
- im Laufe des Jahres 2020 über einen repräsentativen Zeitraum aufgezeichnet wird.

Die Grundsätze gelten auch für Reisekostenpauschalen der weiteren Bürgermeister.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

37

Die Geschäftsordnung

Art. 45 der Gemeindeordnung (GO):

- *(1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.*
- *(2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.*

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

38

Die Geschäftsordnung I.

Die wichtigsten Festlegungen in der Geschäftsordnung:

Aufgaben, Rechte, Befugnisse Gemeinderat u. a.

- Gesetzlich (Art. 32 GO) und durch die GeschO vorbehaltene Aufgaben werden festgeschrieben.
- Zuständigkeit in Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 9.
- Neuer Vorschlag Gemeindetag: Zuständigkeit bei Altersteilzeit-Anträgen unabhängig von der Entgeltgruppe beim Gemeinderat.

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

Fraktionen:

Freiwillig, Mindestgröße, gesetzlich keine besonderen Rechte!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

39

Exkurs: Art. 32 GO

Der Gemeinderat ist immer zuständig

- wenn zur Erledigung eine Genehmigung erforderlich ist,
- für Erlass von Ortsvorschriften (Ausnahme möglich: Baurecht),
- für allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiter und personalrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister,
- für die Haushaltssatzung und den Finanzplan,
- für die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung,
- für Grundsatzentscheidungen zu gemeindlichen Unternehmen,
- für bestimmte Entscheidungen über die Eigenbetriebe,
- für die Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts,
- für Beschlüsse über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

40

Die Geschäftsordnung II.

Aufgaben des 1. Bürgermeisters

Leitung Verwaltung, laufende Geschäfte, zusätzlich übertragene Aufgaben (Art. 37 GO), „eilige“ Angelegenheiten (wenn nicht mehr bis zur nächsten Sitzung gewartet werden kann), Vorbereitung und Leitung Sitzung, Vollzug Beschlüsse, gesetzlicher Vertreter, „Personalchef“.

Weitere Bürgermeister und „weitere Stellvertreter“ (Art. 39 GO)

Bei Verhinderung 1. Bürgermeister ist der 2. Bürgermeister allein zuständig, bei seiner Verhinderung vertritt der 3. Bürgermeister allein. Sind alle Bürgermeister verhindert, handeln ggf. bestellte „weitere Vertreter“ (keine zahlenmäßige Grenze, Reihenfolge festlegen!)

Ortssprecher

Gesetzlich: Beratungsrecht bei allen TOP (kann vom GR auf Angelegenheiten des Ortsteils beschränkt werden)

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

41

Die Geschäftsordnung III.

Organzuständigkeit Bürgermeister in Finanzfragen, Vorschlag Gemeindetag (Begriffserklärung nächste Folie!)

Bezeichnung	Je Einwohner	Bei 2000 Einwohner ca.
Haushaltsmittel	4 – 5 €	9.000 Euro
Überplanmäßige Ausgaben	2,00 – 2,50 €	4.500 Euro
Außerplanmäßige Ausgaben	1,00 – 1,25 €	2.250 Euro
Erläss Forderungen	0,40 – 0,50 €	900 Euro
Niederschlagung Forderungen	2,00 – 2,50 €	4.500 Euro
Stundung Forderungen bis 1 Jahr	4 – 5 €	9.000 Euro
Nachtrag zu Aufträgen	2,00 – 2,50 €	4.500 Euro, höchstens 10 % Auftragssumme
Zuschüsse incl. Sachleistungen	0,40 – 0,50 €	900 Euro

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

42

Die Geschäftsordnung IV.

Erklärung der Begriffe zur Definition der Organzuständigkeit, siehe § 13 Muster größere Gemeinden, § 8 Muster kleinere Gemeinden:

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln: Im bereits erlassenen Haushalt veranschlagte Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste.

Überplanmäßige Ausgaben: übersteigen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste.

Außerplanmäßige Ausgaben: für ihren Zweck sind im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar.

Stundung schiebt die Fälligkeit der Forderung oder einzelner Raten hinaus (Verzinsung!)

Niederschlagung: befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Erlaß ist Verzicht auf einen Anspruch.

Aussetzung der Vollziehung: Einsprüche gegen Abgabebescheide hemmen die Zahlungspflicht nicht. Unter engen Voraussetzungen kann die Gemeinde während des Verfahrens jedoch die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

43

Die Geschäftsordnung V.

Geschäftsgang

- Beschluss nur in Sitzungen
- Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn
 - sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind
 - Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (bei jedem Tagesordnungspunkt zu prüfen!)
- Ordnungsgemäß = schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung
- Auch „Urlauber“ und Erkrankte sind einzuladen.
Bei Ladung durch den 2. Bürgermeister ist der abwesende oder erkrankte 1. Bürgermeister immer zu laden.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

44

Die Geschäftsordnung VI.

- Grundsatz der **Öffentlichkeit** (zwingend bei Ortsvorschriften, sonst ist der Beschluss ungültig!)
- Nichtöffentlich: Personal, Grundstücke, bei Sozial- und Steuergeheimnis oder wenn Geheimhaltung vorgeschrieben.
- Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- Diese Bekanntgabe ist dem 1.Bürgermeister vorbehalten, denn er weiß, wann z. B. ein Arbeits- oder Kaufvertrag unterschrieben ist.
- Gemeinderat, der nichtöffentliche Beschlüsse bekannt macht, verstößt gegen Verschwiegenheitspflicht

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

45

Die Geschäftsordnung VII.

- Elektronische Ladung mit Einverständnis möglich (Erklärung zur Zugangsöffnung erstellen).
- Frist der Einladung: i. d. Regel werden 3 – 5 Tage festgelegt, Tag des Zuganges und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- Abkürzung der Frist bei Dringlichkeit lt. Geschäftsordnung.
- Anträge zur Behandlung in einer Sitzung müssen schriftlich gestellt und ausreichend begründet sein.
- Antragsberechtigt ist jedes Gemeinderatsmitglied.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

46

Persönliche Beteiligung I.

Gegeben nach Art. 49 GO bei unmittelbarem Vor- oder Nachteil aus dem Beschluss, auch für Verwandte, Verschwägerte oder gesetzlich vertretene Personen oder juristischen Personen.

Persönliche Beteiligung ist vom Gemeinderatsmitglied zu Beginn der Beratung anzuzeigen.

Ob diese vorliegt, entscheidet GR ohne den „Beteiligten“.

Bei öffentlichen Sitzungen verlässt „persönlich Beteiligter“ seinen Platz am Beratungstisch.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen verlässt es den Sitzungsraum.

Persönliche Beteiligung nicht gegeben bei Wahlen oder bei Entsendung in einen Ausschuss oder das Organ einer anderen Körperschaft.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

47

Persönliche Beteiligung II.

Persönliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Beschluss einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für

- den Gemeinderat selbst,
- Ehegatten, Lebenspartner (auch frühere Gatten/Partner), Verlobte/n,
- Verwandte oder Verschwägerte gerade Linie,
- Geschwister, deren Ehegatten/Lebenspartner sowie Kinder der Geschwister,
- Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder,
- kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche (z. B. Kind) oder juristische Person (z. B. Vereinsvorsitzender, aber nicht Beisitzer)
- oder wenn das Gemeinderats-Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

48

Persönliche Beteiligung III.

Gilt auch für den Bürgermeister sowohl bezüglich Abstimmung im Gemeinderat wie bezüglich Amtsführung (Bürgermeister darf auch dann im Verhältnis zum Angehörigen nicht handeln, wenn ein eindeutiger Gemeinderats-Beschluss vorliegt)!

- Keine persönliche Beteiligung lt. Gesetz mehr bei Ehegatten und Lebenspartnern von Tante, Onkel, Nefte, Nichte.
- Keine persönliche Beteiligung, wenn Cousin/Cousine betroffen.
- Keine pers. Beteiligung bei „Gruppeninteresse“ (z. B. Richtlinien für Vereinsförderung, Steuer- oder Gebührenerhöhung jeder Art).

Ausschluss zu Unrecht macht den Beschluss immer ungültig.

Abstimmung des Beteiligten macht nur ungültig, wenn entscheidend!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

49

Die Abstimmung I.

Reihenfolge der Abstimmung bei mehreren Anträgen:

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. „Schluss der Debatte“ oder „Vertagung“) haben Vorrang,
- 2) Weitergehende Anträge
 - die höheren Aufwand erfordern oder
 - größere Belastungen für den Bürger bringen
(Beispiele: Steuererhöhung, teurere Bau-Variante),
- 3) Früher gestellter Antrag vor später gestelltem (Beispiel: Personaleinstellung bei gleich qualifizierten Bewerbern).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

50

Die Abstimmung II.

Ablauf der Abstimmung

- 1) Verlesen des Antrages.
- 2) Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.
- 3) Abstimmung insgesamt, wenn nicht eine Teilung durch Gemeinderat oder Bürgermeister festgelegt wird.
- 4) Offen mit Handzeichen.
- 5) Keine Stimmenthaltung! Wenn sich ein Gemeinderat trotzdem enthält, kann er mit Ordnungsgeld belegt werden, er gilt nicht als Abstimmender!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

51

Die Abstimmung III.

- 6) Mehrheit der Abstimmenden.
- 7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Bei Ablehnung eines negativen Antrages („Die Gemeinde baut keine weitere Kita“ – Abstimmung 5:12) ist der Bau nicht beschlossen. Es bedarf eines weiteren (positiven) Beschlusses zur Fortsetzung der Planungen!
- 9) Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Bürgermeister.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

52

Die Niederschrift I.

- Niederschrift ist gesetzlich verpflichtend.
- Mindestinhalt regelt Art. 54 GO.
- Getrennt öffentlicher und nichtöffentlicher Teil.
- Von Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen.
- Vom Gemeinderat zu genehmigen.
- Art der Genehmigung legt die Geschäftsordnung fest.
- Jeder Gemeinderat kann verlangen, dass festgehalten wird, wie er abgestimmt hat (am besten unmittelbar nach der Abstimmung anzeigen, dass dies gewünscht ist).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

53

Die Niederschrift II.

- Einsichtnahme für Bürger in öffentlichen Teil.
- Einsichtnahme für Auswärtige hinsichtlich ihres Grundbesitzes und ihres Gewerbebetriebes in der Gemeinde.
- Einsichtnahme für Gemeinderatsmitglieder in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Niederschriften, auch in Protokolle früherer Amtszeiten.
- Gemeinderäte können außerdem Abschriften aus den Niederschriften der öffentlichen Sitzung verlangen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

54

Schlussbestimmungen der GeschO

- Form der amtlichen Bekanntmachung, z. B. die traditionelle Aushangtafel, das Amtsblatt oder die Tageszeitung.
- Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss möglich.
- Verteilung der Geschäftsordnung an alle Ratsmitglieder, evtl. auch in elektronischer Form.
- Sinnvoll ist, auch die Gemeindeordnung in die (elektronische) Arbeitsmappe der Gemeinderäte aufzunehmen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

55

Ausschüsse

- Vorsitz in der Regel Bürgermeister.
- Beschließend oder vorberatend.
- Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung definieren.
- Keine Übertragung der gesetzlich dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen (sh. Art. 32 GO)
- Anwesenheitsrecht (!) der Nicht-Ausschussmitglieder
- Nachprüfung können 1. Bürgermeister, ein Drittel der Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderäte beantragen (gilt nicht beim Landkreis/Kreistag)
- **Auflösung eines Ausschusses ist jederzeit möglich**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

56

Ausschüsse

- Pflicht: Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden über 5000 Einwohnern, dieser hat 3–7 Mitglieder.
- Ich empfehle generell einen Rechnungsprüfungsausschuss, auch unter 5000 Einwohnern.
- Bei Gemeinden unter 2000 Einwohnern „kritisch“ prüfen, ob weitere Ausschüsse überhaupt sinnvoll sind.
- Maßstab dabei: ist eine Arbeitserleichterung zu erzielen?
- Der mögliche Ferienausschuss – für bis zu sechs Wochen – hat alle Kompetenzen des Gemeinderates (haben wenige)

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

57

Ausschüsse Landkreis

- **Pflicht** ist die Bildung des Kreisausschusses (1/5 der Mitglieder des Kreistages).
- Kreisausschuss und weitere Ausschüsse sind „Hauptorgane“; Nachprüfungsanträge wie auf Gemeindeebene sind deshalb nicht vorgesehen.
- Die weiteren Ausschüsse können jederzeit aufgelöst werden – nicht jedoch der Kreisausschuss.
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 3–7 Mitgliedern ist Pflicht
- Ferienausschuss ist nicht vorgesehen.
- Die Ausschüsse sind Spiegelbild des Kreistages.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

58

Besetzung der Ausschüsse nach Stärke

- Ausschüsse sind Spiegelbild des Gemeinderates, deshalb Besetzung nach Stärkeverhältnis.
- 1. Bürgermeister wird nicht mitgerechnet, da ihm der Vorsitz zusteht.
- Bürgermeister kann den Vorsitz einem Stellvertreter oder einem Gemeinderatsmitglied übertragen.
- Im Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Vorsitz-Regelung natürlich nicht – er prüft ja die Wirtschaftsführung des Bgm.
- Zulässig sind Berechnung nach Hare-Niemayer, D'Hondt und Sainte-Laguë/Schepers; Beispiel eine Gemeinde mit 12.000 Einwohnern, 24 Sitze, 8 Ausschussmitglieder, nach **Hare-Niemayer und Sainte-Laguë/Schepers**, auf den nächsten zwei Folien.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

59

Besetzung nach Hare-Niemayer

Beispiel für eine Gemeinde mit 12.000 Einwohnern, 24 Sitze, 8 Ausschussmitglieder, Berechnung nach **Hare-Niemayer**:

Gruppe	Gesamtsitze	Anteil	Zuweisung
A-Partei	11	3,67	4
B-Partei	8	2,67	3
C-Partei	4	1,33	1
D-Gruppe	1	0,33	0
Summe	24	8,00	8

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

60

Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers

Beispiel für eine Gemeinde mit 12.000 Einwohnern, 24 Sitze, 8 Ausschussmitglieder (wie vorausgehende Folie)

Partei	A	Sitz Nr.	B	Sitz Nr.	C	Sitz Nr.	D	Sitz Nr.
Sitze :1	11	1	8	2	4	3	1	
Sitze :3	3,67	4	2,67	5	1,33		0,33	
Sitze :5	2,2	6	1,6	7	0,8		0,2	
Sitze :7	1,57	8	1,14		0,57		0,14	
Summe:		4		3		1		0

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

61

Besetzung der Ausschüsse nach Stärke

Aber auch eine Wählergruppe, die nur ein Ratsmitglied stellt, kann theoretisch einen Ausschuss-Sitz erhalten, allerdings nur bei vergleichsweise großen Ausschüssen.

Beispiel mit 24 Gemeinderäten und 11 Ausschuss-Sitzen, Verfahren Hare-Niemayer:

Gruppe	Gesamtsitze	Anteil	Zuweisung
A-Partei	11	5,04	5
B-Partei	7	3,21	3
C-Partei	5	2,29	2
D-Gruppe	1	0,46	1
	24	11,00	11

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

62

Ausschüsse

- Bei gleichem Anspruch sind alternativ Losverfahren oder Rückgriff auf die Stimmenzahl der Kommunalwahl möglich.
- **Überlegungen:**
 - Ausschuss so bemessen, dass der Fall nicht eintritt
 - Wechselweise Zuweisung, wenn Fall mehrfach gegeben
- Bei Bestellung der Ausschussmitglieder ist der Gemeinderat an die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen gebunden.
- Ausschussgemeinschaften sind zulässig: einzelne Mitglieder oder kleinere Parteien/Wählergruppen schließen sich zusammen, um einen Ausschuss-Sitz zu bekommen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

63

Ausschüsse

- Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen während Amtszeit sind auszugleichen.
- Scheidet ein Mitglied aus „seiner“ Partei oder Wählergruppe aus, verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- Personifizierte Vertretungsregelung bisher üblich (A durch B vertreten, sind beide verhindert, vertritt sie C).
- **Neuer Vorschlag des Gemeindetages: Statt personifizierter Vertretungsregelung eine Stellvertreter-Reihenfolge je Partei/Wählergruppe (wenn z. B. eines der 3 Ausschussmitglieder der A-Partei verhindert ist, vertritt D, wenn zwei verhindert sind, vertreten D und E). Hat Vorteile!**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

64

Zweckverbände I.

- Mindestens 1 Mitglied je Gemeinde in der Verbandsversammlung.
- 1. Bürgermeister kraft Amtes; mit der Zustimmung von ihm und seinen Vertretern kann ein anderer Vertreter bestellt werden.
- Weitere Vertreter lt. Verbandssatzung (angemessenes Verhältnis).
- Durch Beschluss zu bestellen, auch Nicht-Gemeinderäte können bestellt werden (nicht empfohlen!).
- Gesetzlich keine Bindung an Proporz – aber trotzdem sinnvoll.
- Stellvertreter für jeden Verbandsrat (keine „wilde“ Vertretung).
- Keine persönliche Beteiligung bei der Entsendung der Vertreter.
- Amtszeit: sechs Jahre (bleiben bis Neukonstituierung im Amt).
- Gemeinderat verliert bei Ausscheiden das Verbandsrat-Mandat.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

65

Zweckverbände II.

- Vorsitzender wird aus der Mitte **aller** Verbandsräte gewählt; es soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedskörperschaft sein (d. h. 1. Bürgermeister, Landrat, Bezirkstagspräsident). Wahl für seine Amtszeit, bleibt ebenfalls bis Nachfolgerwahl im Amt.
- Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte **anweisen**, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.
- Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- Zweckverband ist auf allen kommunalen Ebenen für die gemeinsame Aufgabenerledigung möglich, Beispiele: Wasser, Abwasser, Krankenhaus, Abfallwirtschaft, Freilichtmuseum.

Grundlage: Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

66

Schulverbände I.

- Besondere Art des Zweckverbandes (Schulfinanzierungsgesetz).
- Entsteht kraft Gesetzes mit der Bildung einer gemeinde-übergreifenden Grund- oder Mittelschule.
- Vertreter ist der 1. Bürgermeister kraft Amtes.
- Je 1 weiterer Schulverbandsrat ab 51., 101., 201., 301. Schüler durch Gemeinderatsbeschluss zu bestellen.
- Jährlicher Stichtag: 1. Oktober.
- Die Regelung, dass die Schulverbandsversammlung einvernehmlich vergrößert werden kann, gibt es nicht mehr (wieder aufgehoben).
- Bestellung endet bei Auscheiden aus dem Gemeinderat.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

67

Schulverbände II.

- Widerruf muss bei Schülerrückgang erfolgen (besser ist es, vorab die Reihenfolge für den 2., 3., 4. Sitz zu bestimmen).
 - Stellvertreter für jeden Verbandsrat vom Gemeinderat zu bestellen.
 - Bei den weiteren Vertretern gilt: keine Bindung an Stärkeverhältnis im Gemeinderat. Auch Nicht-Gemeinderäte können bestellt werden (nicht empfohlen!).
 - Vorsitzender und Stellvertreter werden aus der Mitte **aller** Verbandsräte gewählt. Wahl von 1. Bürgermeistern sinnvoll.
 - Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- Im Übrigen verweist das Schulfinanzierungsgesetz auf das KommZG.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

68

Verwaltungsgemeinschaft I.

Gemeinschaftsversammlung:

- 1. Bürgermeister kraft Amtes; gesetzliche Stellvertretung.
- 1 weiterer Vertreter für Gemeinden unter 1000 Einwohnern.
- 1 weiterer Vertreter je volle 1000 Einwohner (bei Änderung Einwohnerzahl während Amtszeit: Vertreterzahl bleibt unverändert)
- **Bindung an Stärkeverhältnis** der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat und damit an die Vorschläge!
- Es können nur Gemeinderatsmitglieder entsandt werden.
- Stellvertreter für jedes Mitglied (keine „wilde“ Stellvertretung).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

69

Verwaltungsgemeinschaft II.

- Als Vorsitzender wird **einer der 1. Bürgermeister** gewählt, Weisung nicht möglich, da geheime Wahl!
- Ein oder zwei Stellvertreter, wählbar hierfür sind alle Verbandsräte.
- Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte **anweisen**, wie sie abzustimmen haben. Abstimmung entgegen der Weisung berührt Gültigkeit des Beschlusses nicht.
- Ungedeckter Finanzbedarf wird nach Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres umgelegt. Abweichende Regelung muss einstimmig erfolgen. Im Streitfall entscheidet die Regierung.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

70

Kommunalunternehmen nach Gemeinde- und Landkreisordnung

- Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Gemeinde/Landkreis haftet für Verbindlichkeiten unbeschränkt.
- Leitung: auf 5 Jahre bestellter Vorstand (1 oder mehrere Personen).
- Verwaltungsrat überwacht und trifft Grundsatzentscheidungen.
- 1. Bürgermeister bzw. Landrat ist Verwaltungsratsvorsitzender; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat/Kreistag eine andere Person bestimmen.
- Verwaltungsräte bestellt Gemeinderat/Kreistag durch Beschluss; Zahl legt Unternehmenssatzung fest, keine Bindung an Proporz.
- Es können auch sonstige Personen bestellt werden.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

71

Gemeinsame Kommunalunternehmen

- Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Zusammenschluss von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken.
- Beispiel: Gemeinsames Kommunalunternehmen Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime (gKU), Träger: Landkreis Donau-Ries und Stadt Nördlingen, Zweck: Betrieb von drei Kliniken, drei Organzentren, fünf Einrichtungen für Senioren und einer Service-GmbH.
- Unternehmenssatzung regelt Betrag der Beteiligung, Wirkungskreis, sowie Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

72

Planungshoheit

Die Gemeinde hat im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes

- Rechtshoheit
- Finanzhoheit
- Personalhoheit
- Verwaltungshoheit
- **Planungshoheit gemäß Baugesetzbuch (= Bundesgesetz)**

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

73

Bauleitplanung I.

Bei der Überplanung des Gemeindegebietes unterscheidet das Baugesetzbuch

- **Flächennutzungsplan** = vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet
- **Bebauungsplan** = verbindlicher Bauleitplan für Teilbereiche (innerorts wie außerorts möglich)

Ökologische Grundlage für die Bauleitplanung ist der **Landschaftsplan** nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz, aufzustellen für das gesamte Gemeindegebiet

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

74

Bauleitplanung II.

Regelverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (= Träger öffentlicher Belange)
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und zweite Behördenbeteiligung
- Satzungsbeschluss
- Genehmigung und Bekanntmachung

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

75

Gesetzliche Vorkaufsrechte an Grundstücken

Oft erhält die Gemeinde Anfragen wegen gesetzlichem **Vorkaufsrecht**.

- **Vorkaufsrecht besteht** u. a. im Bebauungsplangebiet für öffentliche Nutzung oder wenn es durch Satzung begründet wurde, im Umlegungsgebiet, in Sanierungsgebiet und in unbebauten Außenbereichsflächen, wenn im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt.
- Besteht **kein Vorkaufsrecht**, erteilt **Verwaltung** „Negativzeugnis“.
- **Besteht Vorkaufsrecht**, ist **Beschluss** erforderlich.
- Aber: Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Die Gemeinde hat den Verwendungszweck anzugeben.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

76

Bauantragsverfahren

Gemeindliches Einvernehmen:

- Einbindung der Gemeinde in Baugenehmigungsverfahren
- Dient dem Schutz der Planungshoheit
- Mitwirkung bei Ausnahmen und Befreiungen
- Sonst kein Ermessens- oder Abwägungsspielraum
- Gilt zwei Monaten nach Antragseingang als erteilt
- Bei rechtswidriger Verweigerung ersetzt die Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen – sie ist dazu sogar verpflichtet, so dass bei schuldhafter Verweigerung auf die Handelnden in der Gemeinde i. d. R. keine Regressforderungen zukommen.

In anderen Bereichen kann vorsätzlich rechtswidriges Handeln zu Regress führen. Bürgermeister muss rechtswidrige Beschlüsse beanstanden!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

77

Baumaßnahmen

Als Gemeinderat sitzen Sie im Gremium eines Bauherrn, der ständig plant, errichtet, saniert, renoviert, kauft, verkauft und finanziert.

Für den „Bauherrn Gemeinde“ sind dabei unter anderem zu beachten:

HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

VOF = Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

VOB = Verdingungsordnung für Bauleistungen

VOL = Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen

Die Vorschriften gewährleisten Zugang aller geeigneten Unternehmen und Freiberufler aus dem EU-Raum zu öffentlichen Aufträgen.

Wertgrenzen legen das/die zulässige(n) Ausschreibungsverfahren fest.

Bei Nicht-Einhaltung der Vergabeverfahren keine staatliche Förderung!

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

78

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger

- Kommunalwahlen, nächster Termin März 2026.
- Bürgerversammlung (nicht beim Landkreis), mindestens eine jährlich pro Gemeinde.
- Bürgerbegehren über Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches; bei Gemeinden 10.000 Einwohnern müssen 10 % der Wahlberechtigten den Antrag stellen, über 10.000 Einwohnern geringeres Antragsquorum.
- Bürgerentscheid aufgrund zulässigem Bürgerbegehren oder „Ratsbegehren“ (Gemeinderat überlässt den Bürgern die Entscheidung).
- Bürgerantrag (lediglich Pflicht zur Behandlung des Antrages in einer Gemeinderats-Sitzung).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

79

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

Womöglich begegnen Ihnen diese beiden Begriffe einmal in Ihrer kommunalen Arbeit. Die Unterscheidung ist einfach:

Eigener Wirkungsbereich ist das „Kerngeschäft“ einer Gemeinde, die Daseinsvorsorge bzw. Infrastruktur wie Wasser, Abwasser, Straße, Feuerwehr, Kinderbetreuung, Jugend, Schule, Sport, Kultur, Gemeinschaftseinrichtungen und Friedhofswesen.

Übertragener Wirkungsbereich sind die vom Rathaus zu erledigenden staatlichen Verwaltungsaufgaben wie Meldebehörde, Pässe, Ausweise, Gewereregister, Standesamt, örtliche Verkehrsbehörde und öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

80

Haftung der Gemeinde I.

Die Gemeinde betreibt viele öffentliche Einrichtungen und hat ein erhebliches Haftungsrisiko. Bei „schlampiger“ Verteilung der Zuständigkeiten, nachlässiger Instandhaltung oder mangelhafter Kontrolle trifft in erster Linie den Bürgermeister, außerdem den verantwortlichen Mitarbeitern, ein „Organisationsschulden“. Durch entsprechende Maßnahmen und Anweisungen ist sicherzustellen, dass präventiv agiert wird. Im Streitfall muss die Gemeinde nachweisen, dass ihrerseits kein Verschulden vorliegt.

Bestmöglich werden Schäden verhindert, wenn sich die Gemeinde an die Empfehlungen des Verbandes der Kommunalversicherer hält.

Grundlage ist die Schrift „**Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung**“, 5. Auflage 2018, die nicht zum Download zur Verfügung steht, sondern von der Gemeinde beim Versicherer anzufordern ist.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

81

Haftung der Gemeinde II.

In der Schrift „**Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung**“, 5. Auflage 2018, werden folgende Themen behandelt:

- Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation
- Straßenverkehrssicherungspflicht
- Kommunaler Winterdienst
- Verkehrssicherungspflicht für Bäume
- Verkehrssicherungspflicht im Wald
- Feuerschutz
- Kinderspielplätze
- Freizeiteinrichtungen
- Schwimmbäder und Badeseen
- Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen
- Friedhöfe

Zu den Themen gibt es Informationen und Vorlagen / Muster etc.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

82

Haftung Mandatsträger

Wenn Sie sich in Ihrem Handeln nicht sicher sind, denken Sie an Art. 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

*Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten **im Rahmen der Gesetze** zu ordnen und zu verwalten.*

Gemeinderäte haben in erster Linie zwei Dinge zu bedenken:

- Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO) und
- Haftung evtl. bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, 51 Abs. 2 GO:

Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Abstimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

83

Haftung Bürgermeister I.

Die **Verantwortung des Bürgermeisters** geht wesentlich weiter und richtet sich nach dem Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz und den allgemeinen Gesetzen.

- Er steht in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zur Gemeinde
- Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates
- Er hat das Beanstandungsrecht nach Art. 59 Abs. 2 GO

„Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) herbeizuführen.“

Der erste Schritt wird somit in der Praxis sein, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates die Aufhebung/Änderung des Beschlusses zu beantragen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

84

Haftung Bürgermeister II.

Beispiele rechtswidriger Beschlüsse:

- Zinslose Stundung von Forderungen (nur ausnahmsweise möglich, wenn es eine besondere Rechtsgrundlage dafür gibt)
- Vergabe von Aufträgen und Leistungen unter Mißachtung der Wertgrenzen für Ausschreibungen
- Übertarifliche Bezahlung von Beschäftigten

Der Haftungsfall kann selbstverständlich auch eintreten, wenn der Bürgermeister ohne Beschlussfassung handelt:

- Er ist in obigen Fällen lt. Geschäftsordnung selbst zuständig und hält die gesetzlichen Vorschriften nicht ein.
- Er überschreitet Zuständigkeiten – entscheidet also über dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehaltene Angelegenheiten selbst.
- Ihm ist grobes Organisationsverschulden vorzuwerfen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

85

Haftpflichtversicherung

Alle Gemeinden haben meines Wissens eine Kommunalhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Allenfalls Großstädte setzen auf „Eigenversicherung“.

Gerade zu Beginn der Amtszeit empfehle ich, den Versicherungsbestand (auch Sachversicherung, Elementarversicherung) durchzusehen. Verwaltung und Rechnungsprüfungsausschuss sollten darum gebeten werden. Für Schwaben: Kommunalabteilung Versicherungskammer: Herr Ulrich, Tel. 0821/5075-165.

Für Ihre eigene Sicherheit (Kontaktadresse gelten für Donau-Ries):

Ich empfehle Ihnen eine „ausreichende“ Amts-Haftpflichtversicherung für Bürgermeister, alternativ die Überprüfung Ihrer vorhandenen Versicherung. Kontakte: Sparkasse DON, Herr Leichtle, Tel. 0906/781-365, Versicherungskammer, H. Ulrich, 0821/5075-165, oder Ihr persönlicher Versicherungsberater. Diese Versicherung ist von Ihnen persönlich zu finanzieren, eine Erstattung durch die Gemeinde ist nicht zulässig.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

86

Die wichtigsten Vorschriften I.

Wenn Sie die verlinkten Dateien nicht unmittelbar öffnen können, bitte die angegebene URL in den Browser kopieren!

Bei den Bundesgesetze ist die Direkt-Adresse für pdf-Download angegeben, bei den Landesgesetzen die Übersicht mit verschiedenen Download-Möglichkeiten.

Bundesgesetze unter <http://www.gesetze-im-internet.de>
 Grundgesetz (GG) <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>

Landesgesetze und -verordnungen unter www.gesetze-bayern.de.

- Gemeindeordnung <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO>true>
- Landkreisordnung <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO>true>
- Bezirksordnung <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBezO>true>
- Verw.-gemeinschaft <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVGemO>true>
- Komm. Wahlbeamte <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKWBG>true>
- Komm.Zusammenarbeit <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKommZG>true>
- SchulfinanzierungsG <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG>true>

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
 Referent: Adalbert Riehl

87

Die wichtigsten Vorschriften II.

- Kommunalhaushaltsverordnung (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) als KommHV-Kameralistik und KommHV-Doppik
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKommHV>true> bzw.
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKommHVDoppik>true>
- Finanzausgleichsgesetz (FAG): Kommunalen Finanzausgleich, regelt die regelmäßigen Zuschüsse, aber auch Einzelförderungen des Staates und Berechnung von Kreis- und Bezirkumlage
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAG>true>
- Gewerbesteuerergesetz (GewStG) und Grundsteuergesetz (GrStG) sind **Bundesgesetze**
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/GewStG.pdf>
http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/GrStG.pdf

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
 Referent: Adalbert Riehl

88

Die wichtigsten Vorschriften III.

- Kommunalabgabengesetz (KAG) für die sonstigen Steuern, für Beiträge und Gebühren der kommunalen Einrichtungen wie Straßenausbau, Wasser, Entwässerung, Kindergarten, Musikschule oder Bestattungseinrichtung.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKAG/true>

Baurecht:

- Baugesetzbuch (BauGB): Bauplanungsrecht, Bundesgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>

- Bayer. Bauordnung (BayBO): Bauordnungsrecht

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/true>

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

89

Weitere Informationsquellen I.

- Bayerisches Selbstverwaltungskolleg (Lehrgänge für Mandatsträger)
- Staatlich geförderte parteinahe Stiftungen und Bildungsanstalten, z. B.:
 - Hans-Seidel-Stiftung www.hss.de
 - Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern www.bkb-bayern.de
 - Friedrich-Ebert-Stiftung www.fes.de/bayernforum
- Bayerische Verwaltungsschule (www.bvs.de)
- Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ (www.bay-gemeindetag.de)

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

90

Weitere Informationsquellen II.

Leitfäden der Hanns-Seidel-Stiftung

Adresse ggf. in Browser kopieren

Leitfaden 1 Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung:

https://www.hss.de/download/publications/LF_KommunaleSelbstverwaltung.pdf

Leitfaden 2 Baurecht:

https://www.hss.de/download/publications/Leitfaden_Kommunalpolitik_Band2_Baurecht_Gemeinde.pdf

Leitfaden 3 Haushaltsführung:

https://www.hss.de/download/publications/Leitfaden_Kommunalpolitik_Band3_Haushaltsfuehrung.pdf

Leitfaden 4: Rechnungsprüfung:

<https://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/Publikationen/LF4-Rechnungspruefung.pdf>

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

91

Bayer. Gemeindetag 3/2020

Der Bayerische Gemeindetag hat in der Ausgabe 3/2020 umfangreiche Vorlagen, Muster und Informationen bereit gestellt. Die Direktadresse:

https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt_03-2020_2003117.pdf

Eine Inhaltsübersicht finden Sie auf der nächsten Seite! Es sind jeweils Doppelseiten im Internet dargestellt!

Den Mitgliedsgemeinden dürften dieser Tage Dateivorlagen für die Textverarbeitung zugehen.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

92

Bayer. Gemeindetag 3/2020

Inhaltsübersicht März-Ausgabe „Bayer. Gemeindetag“:

https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt_03-2020_2003117.pdf

Vorwort	120
Muster-Geschäftsordnung kleinere Gemeinden	122
Muster-GeschO größere Gemeinden (einschl. Ausschüsse)	136
Zugangsöffnung für elektronische Kommunikation	153
Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem	154
Erhebung und Veröffentlichung personenbezogener Daten	156
Satzungsmuster Gemeindeverfassungsrecht	158
Erläuterungen zu den Mustern und Formblättern	160
„Die konstituierende Sitzung	180
Beschlüsse für kommunale Wahlbeamte	185

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

93

Fortbildung

Den Bürgermeistern werden – sobald es die Verhältnisse wieder zulassen – geeignete Fortbildungen empfohlen:

- Bayerisches Selbstverwaltungskolleg
- Staatlich geförderte parteinahe Stiftungen und Bildungsanstalten
- Bayerische Verwaltungsschule
- Bayer. Gemeindetag einschl. seiner „Kommunalwerkstatt“

Die Kosten sind sehr unterschiedlich – je nach Umfang der staatlichen Förderung. Kostenträger: Gemeinde

Gründliche Information der weiteren Bürgermeister und Ratsmitglieder ist meiner Erachtens sehr wichtig, deshalb sollten ihnen ebenfalls – in angemessenem Rahmen – die Kosten ersetzt werden (durch Beschluss festlegen).

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

94

Fortbildungsmöglichkeit VHS DON

Basiswissen Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte

- Das Seminar ist für die Neugewählten (auch Bürgermeister) konzipiert und vermittelt Basiswissen über gesetzliche Grundlagen, Gemeindeverfassung, Geschäftsordnung, Baurecht und Gemeindehaushalt. "Was ich noch wissen wollte" - unter diesem Titel sollten die Teilnehmer auch Fragen einbringen.
- **Termin: Samstag, 19.09.2020, 9:30 - 15:00 Uhr**
- Kosten: € 37,- (einschl. Erfrischungen und digitale Unterlagen)
- Ort: FBE/VHS-Haus, Spindeltal 5, Raum 4
- Kursleiter: Adalbert Riehl, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dozent für Kommunalrecht

Online-Anmeldung ab sofort: www.vhs-don.de, Kurs-Nummer 1210.

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

95

Geschafft!

*Danke für das konzentrierte Mitarbeiten!
Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Einzelanfragen nicht
beantworten kann.*

Wenden Sie sich ggf. an Ihren Bürgermeister/Ihr Rathaus.

*Viel Erfolg, wenn Sie als Ratsmitglied Verantwortung
übernehmen.*

Ich hoffe, ich konnte Ihnen nützliche Informationen geben.

Adalbert Riehl

Verantwortung übernehmen - was jeder Gemeinderat wissen sollte.
Referent: Adalbert Riehl

96